

Mitteilung des Senats vom 1. April 2025

Beschulung von Kindern mit Unterstützungsbedarf – Jedes Kind muss zur Schule gehen können!

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat unter Drucksache 21/941 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wer entscheidet aufgrund welcher Rechtsgrundlage, ob eine Person als Schulbegleitung zugelassen wird beziehungsweise ein Kind in der Schule begleiten darf?

Die Leistung der Schulbegleitungen/Schulassistenzen basiert auf den Regelungen der Eingliederungshilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Allgemeine Vorgaben, welche für beide Sozialgesetzbücher gelten, finden sich im Achten Buch Sozialgesetzbuch. Hierzu gehört die Vorschrift, dass gemäß § 4 SGB VIII Behörden mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten sollen und von eigenen Maßnahmen absehen. Das Land Bremen arbeitet daher bei der Schulbegleitung mit den Trägern der freien Wohlfahrtshilfe zusammen.

Gemäß § 72a SGB VIII dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Die Rahmenleistungsvereinbarung, welche von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration für das Land Bremen mit allen

Trägern für den Bereich der Schulbegleitung/Schulassistenten geschlossen wurde, nimmt explizit auf diese gesetzliche Vorgabe Bezug. Der freie Träger verantwortet den Einsatz einer geeigneten Person und der entsprechenden Prüfung der rechtlichen Vorgaben.

2. Wie wird die Qualifikation der Schulbegleitung sichergestellt, und welche Standards müssen Schulbegleitungen erfüllen, um Kinder angemessen unterstützen zu können?

Es bestehen die in Frage 1 bereits erwähnten Rahmenleistungsbeschreibungen des Landes Bremen (Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport), in welchen die Standards und die notwendigen Qualifikationen definiert sind.

3. Dürfen Schulen die Beschulung von Kindern ablehnen oder verkürzen, wenn eine erforderliche Schulbegleitung nicht vorhanden ist? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Schulen dürfen die Beschulung von Kindern (unabhängig von der Erforderlichkeit einer Schulbegleitung) nur unter besonderen Umständen verkürzen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. November 2021 die maßgeblichen Umstände festgelegt, nach denen eine verkürzte Beschulung möglich ist. (Bundesverfassungsgericht, B.v. 19. November 2021 - 1 BvR 971/21)

Das Recht auf Teilhabe am Schulunterricht wird demzufolge nur im Rahmen des Möglichen und der vorhandenen sächlichen und personellen Gegebenheiten gewährt und es besteht deshalb im Grundsatz auch nur ein Anspruch auf Teilnahme an dem Präsenzunterricht der besuchten Schule, der im Rahmen der örtlichen und personellen Kapazitäten tatsächlich angeboten wird (vergleiche Obergerverwaltungsgericht Weimar, B.v. 2. Februar 2021 – 4 EO 56/21, juris Randnummer 13).

Das Bundesverfassungsgericht entnimmt dem Recht auf schulische Bildung einen grundrechtlich geschützten Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Einhaltung eines (...) unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten an staatlichen Schulen (vergleiche Bundesverfassungsgericht, a. a. O., Randnummer 57).“

Allerdings unterliegt auch dieser unverzichtbare Mindeststandard gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dem Vorbehalt des Möglichen: „einem Anspruch der Betroffenen können durchgreifenden Hindernisse personeller, sächlicher oder organisatorischer Art entgegenstehen.“ (Vergleiche Bundesverfassungsgericht, a.a.O., Randnummer 174).

Im konkreten Fall der fehlenden personellen Fachkraft für ein Kind mit medizinischfachlich festgestelltem Bedarf einer Schulbegleitung haben

Schulen daher unter Einhaltung dieser Maßstäbe die Möglichkeit, die Beschulung des betroffenen Kindes in einem zeitlich klar begrenzten Rahmen zu verkürzen.

Rechtsgrundlage für diese Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts sind Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz.

4. Wie viele Kinder können aktuell nicht beziehungsweise nur verkürzt beschult werden, weil eine erforderliche Schulbegleitung nicht vorhanden ist?

In der Stadt Bremerhaven und der Stadtgemeinde Bremen wird die Gesamtanzahl der Schüler:innen erfasst, die derzeit verkürzt beschult werden. Die Gründe liegen jedoch nicht nur in der mangelnden Verfügbarkeit einer Schulassistenz begründet, sondern beispielsweise auch darin, dass Kinder im Rahmen eines längeren Krankenhausaufenthaltes über die Krankenhausschule beschult werden, an außerschulischen Bildungsangeboten teilnehmen, oder aufgrund einer Schwangerschaft die Beschulung aussetzen müssen.

Derzeit werden in der Stadt Bremerhaven aus diesen unterschiedlichen Gründen fünf Schüler:innen verkürzt beschult.

Stand erstes Schulhalbjahr 2024/2025 wurden in der Stadtgemeinde Bremen 260 Schüler:innen aus diesen (nicht abschließend genannten) unterschiedlichen Gründen verkürzt beschult und 62 Schüler:innen nicht beschult.

147 Kinder und Jugendliche wurden mit einem wöchentlichen Stundenumfang von 11 bis 20 Stunden verkürzt beschult. Dies betraf 79 Kinder in der Grundschule und 68 Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe I.

113 Kinder und Jugendliche wurden mit einem wöchentlichen Stundenumfang von ein bis zehn Stunden verkürzt beschult. Dies betraf 57 Kinder in der Primarstufe und 56 Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe I.

Von den 62 Schüler:innen, die nicht beschult waren, besuchten neun Schüler:innen die Primarstufe und 53 Schüler:innen die Sekundarstufe I.

5. Dürfen Schulen eine Schulbegleitung durch ein Elternteil, andere Verwandte oder Begleitungen, die durch das persönliche Budget beschäftigt werden, ablehnen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Eine mögliche Ablehnung erfolgt nicht durch die Schulen, sondern durch die für die Bewilligung der persönlichen Assistenz/-Schulbegleitung zuständigen Stelle (Amt für Soziale Dienste beziehungsweise Senatorin für Kinder und Bildung). Die Schulbegleitung durch andere Verwandte wird bei Vorliegen der notwendigen Qualifikation regelmäßig bewilligt.

Eine Begleitung durch die Eltern wird grundsätzlich nicht empfohlen, wird aber in begründeten Einzelfällen gewährt. Hintergrund ist der Wunsch des Bundesgesetzgebers aus dem Sozialgesetzbuch: Leistungen für Assistenz werden gemäß § 78 Absatz 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung von Menschen mit Behinderungen erbracht. Der Gesetzgeber wollte durch die Verwendung des Begriffs „Assistenz“ deutlich machen, dass er ein verändertes Verständnis von professioneller Hilfe entwickelt hat. Durch die Assistenzleistungen sollen die Leistungsberechtigten dabei unterstützt werden, ihren Alltag selbstbestimmt zu gestalten. Assistenzleistungen müssen daher grundsätzlich darauf ausgerichtet sein, die Selbstbestimmung der Assistenznehmer zu entwickeln beziehungsweise sicherzustellen.

Bevor ein Kind nicht oder nur verkürzt beschult werden kann, müssen aber alle Möglichkeiten genutzt werden.

6. Wie viele Kinder können aktuell nicht beziehungsweise nur verkürzt beschult werden, weil die Schule eine vorgeschlagene Schulbegleitung ablehnt?

Die Schulbegleitung ist ein Rechtsanspruch der Kinder aus dem Sozialgesetzbuch. Der Vertrag zum Einsatz der konkreten Schulbegleitung wird zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Träger geschlossen. Die Schule kann eine Schulbegleitung daher nicht ablehnen. Einzige Ausnahme wäre, dass die Schulbegleitung gegen Pflichten aus der Rahmenleistungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen (Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration [SASJI]) und den Trägern verstößt (Beispiel Kinderschutz).

7. Dürfen Schulen die Beschulung von Kindern in W+E-Klassen (Klassen mit Kindern im Förderbereich Wahrnehmung und Entwicklung) ablehnen oder verkürzen, wenn ihr individueller Bedarf durch die Klassenassistenzen nicht abgedeckt werden kann? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Grundsätzlich gilt für alle Schüler:innen die Schulpflicht. Dennoch sind Vertretungssituationen Bestandteil des schulischen Alltags (unabhängig vom Vorhandensein eines Förderbedarfs). Das schulische Personal soll für die Vertretungssituation regelmäßig auch für

Schüler:innen mit Förderbedarfen fachlich qualifiziert werden. Eine Vertretung ist immer dann einzurichten, wenn es darum geht, die Teilhabe an Bildung aller Schüler:innen sicherzustellen. Dafür muss gewissenhaft geprüft werden, ob wirklich alle Mittel ausgeschöpft wurden, um eine Vertretung sicherzustellen und damit eine Verkürzung der Beschulung zu vermeiden.

8. Wie viele Kinder aus W+E-Klassen können aktuell nicht beziehungsweise nur verkürzt beschult werden, weil der individuelle Bedarf durch die Klassenassistenzen nicht abgedeckt werden kann?

Die Klassenassistenten werden in dem jeweiligen W+E Verband systemisch eingesetzt (siehe Frage 9). Daher gibt es keinen unmittelbaren Zusammenhang mit einer verkürzten Beschulung beziehungsweise temporären Nichtbeschulung. Bei Schüler:innen, die auf eine Individualassistentenleistung angewiesen sind, sind in der Stadtgemeinde Bremen sechs Fälle bekannt, indem die Schüler:innen aufgrund der fehlenden Assistenz temporär kaum oder nicht beschult werden können.

9. Wer entscheidet aufgrund welcher Rechtsgrundlage, ob ein Kind in einer W+E-Klasse neben der systemischen Assistenz Anspruch auf eine individuelle Schulbegleitung hat?

Im Rahmen der inklusiven Beschulung in einer W+E Lerngruppe wird das Personal der Lerngruppe zugewiesen (systemisch). Die Grundausstattung der Lerngruppe kann in begründeten Einzelfällen (beispielsweise bei Kindern, die medizinische Unterstützung benötigen) um eine weitere Fachkraft verstärkt werden, deren Augenmerk dann besonders auf dem/der Schüler:in liegt. Diese Fachkraft ist aber weiterhin Teil der systemischen Personalausstattung und keine individuelle Schulbegleitung, bei der ein Antrags- und Bewilligungsverfahren und der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Eltern und Träger notwendig ist. Über die Personalverstärkung entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

10. Wie werden Bremische Rahmenrichtlinien zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch, zum Beispiel zum persönlichen Budget, zur Gesamt- und Teilhabeplanung und das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch in der Schulbegleitung umgesetzt?

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (als überörtliche Eingliederungshilfeträgerin für das Land Bremen) schließt mit den Trägern/Leistungserbringern des Landes Bremen eine Rahmenleistungsvereinbarung, in der die Umsetzung festgehalten wird. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch. Anträge auf persönliches Budget im Rahmen der

persönlichen Assistenz nach § 112 SGB IX wurden bei der Senatorin für Kinder und Bildung bisher nicht gestellt.

11. Welche Maßnahmen werden seitens des Senats ergriffen, um den Mangel an Schulbegleitungen zu beheben, und gibt es spezielle Förderprogramme oder Anreize, um mehr Fachkräfte für diesen Bereich zu gewinnen?

Im Verantwortungsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung liegen die persönlichen Assistenz nach § 112 SGB IX (für Kinder mit körperlich/motorischer Behinderung) und der Bereich der Kinder mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf W+E. Derzeit findet in Kooperation zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Paritätischen Bildungswerk eine berufsbegleitende Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz statt. Die Teilnehmenden sind an drei Tagen in der Woche an den Schulstandorten im praktischen Teil eingesetzt und absolvieren an zwei Tagen in der Woche (zuzüglich Modulen in den Schulferien) den theoretischen Teil der Ausbildung.

Für Schüler:innen mit einer (drohenden) sozialemotionalen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII ist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zuständig. Hier haben das Sozialressort und das Bildungsressort zwei Modellprojekte ins Leben gerufen.

Seit dem Schuljahr 2022/2023 wird das Pilotprojekt der systemischen Assistenz erprobt. Ebenso wie die systemische Ausstattung im Bereich W+E werden hier derzeit 15 Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen „systemisch“ mit Personal ausgestattet, um die Bedarfe der Schüler:innen abzudecken. Dadurch wird auf der einen Seite sichergestellt, dass den Schüler:innen bereits zum ersten Schultag Fachpersonal zur Seite steht und zum anderen, dass das langwierige Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Eltern so vermieden wird. Diese Form der Personalausstattung bietet nach Erkenntnis der begleitenden Evaluation auch große Anreize für die Beschäftigten, da sie in den systemischen Modellen der Schule zugewiesen sind und sich dadurch viel mehr als Teil des Schulteam verstehen und da das Arbeitsverhältnis nicht mehr an den befristeten Bewilligungszeitraum der Individualschulbegleitung gekoppelt ist.

Derzeit erstellen das Bildungs- und Sozialressort die Gremienvorlage für die Fortsetzung und Ausweitung der systemischen Assistenz.

Seit dem Schuljahr 2024/2025 wurden im sogenannten Modellprojekt Bremen Nord des Sozialressorts, Arbeitsressorts, der Senatskanzlei und der Senatorin für Kinder und Bildung, 18 langzeitarbeitslose Menschen ohne Formalqualifikation für die Arbeit der Individual-Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII gewonnen. Nach einem sechswöchigen Praktikum

in einer Schule wurden die Teilnehmenden durch das Paritätische Bildungswerk sowohl sprachlich, als auch grundlegend fachlich qualifiziert und bei einem Träger eingestellt. Während der Tätigkeit als Individualschulbegleitung wurden sie dann in den ersten Monaten ebenfalls durch das Paritätische Bildungswerk, sowie durch die fachliche Koordination des Trägers engmaschig begleitet. Sieben Teilnehmende konnten nunmehr mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag bei dem Träger eingestellt werden.

12. Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulbegleitungen und Eltern organisiert, und welche Regelungen gibt es, um Kommunikationsprobleme zu vermeiden?

Die Zusammenarbeit zwischen Trägern, Schulen und Eltern läuft für die oben genannten Rechtskreise, für die die Senatorin für Kinder und Bildung zuständig ist, über das Referat 25 der Senatorin für Kinder und Bildung (Zusammenarbeit Schule/Jugendhilfe). Die Schulen erhalten alle relevanten Antragsformulare für eine persönliche Assistenz über die Schülerdatenplattform und besprechen die Möglichkeit der Beantragung einer persönlichen Assistenz mit den Eltern. Sollten die Eltern einen Beratungswunsch haben, bietet das Referat 25 auch eine direkte Beratung. Nach Bewilligung der persönlichen Assistenz unterstützt das Referat 25 die Eltern bei der Suche nach einem Träger und stellt die Kommunikation zwischen dem von den Eltern ausgewählten Träger und der Schule her. Bei auftretenden Problemen können sich Eltern, Schule und Träger direkt im Referat 25 der Senatorin für Kinder und Bildung melden.

13. Wie wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse der Kinder, die eine Schulbegleitung benötigen, regelmäßig überprüft und Unterstützungen gegebenenfalls angepasst werden?

Gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches wird der individuelle Bedarf der Schüler:innen durch ein medizinisches Fachgutachten (in Bremen durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst) festgestellt. Sollte der Umfang der Begleitung im individuellen Fall nicht länger passen, haben Eltern, Schulen und Träger jederzeit die Möglichkeit, mit dem Referat 25 der Senatorin für Kinder und Bildung Kontakt aufzunehmen. Daneben werden die gegebenenfalls veränderten Bedarfe der Schüler:innen regelmäßig durch das Referat 25 bei den Schulen abgefragt (Stellungnahmen zu Folgeanträgen).

14. Wie ist der aktuelle Stand des Modellprojekts der systemischen Assistenz in Schulen? Wie viele der Schulbegleitungen in der systemischen Assistenz gibt es, und wie viele davon sind mit Festvertrag in Schulen angestellt? Welche weiteren Schritte sind in Bezug auf eine Ausweitung dieses Modells wann geplant?

Derzeit wird das Pilotprojekt an 15 Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen durchgeführt. Das Personal wird durch die Träger der freien Jugendhilfe gestellt. Durch die positiven Rückmeldungen von Zentralelternbeirat, Landesbehindertenbeauftragten, Schulen, Trägern und beteiligten Ressorts wird derzeit die Fortsetzung und Ausweitung der systemischen Assistenz für die Gremien vorbereitet. Dort wird auch auf die vorläufigen Ergebnisse der begleitenden Evaluation eingegangen.

15. Gibt es Daten oder Berichte, die belegen, wie sich das Fehlen einer Schulbegleitung auf den schulischen Erfolg und die soziale Integration der betroffenen Kinder auswirkt, und wie bewertet der Senat diese?

Der Senatorin für Kinder und Bildung liegen explizit zur Auswirkung von fehlender Schulbegleitung keine Berichte vor.

16. Welche Behörde oder Instanz ist zuständig, wenn es zu Streitigkeiten bezüglich der Bewilligung oder des Einsatzes einer Schulbegleitung kommt, und welche rechtlichen Schritte können Eltern in solchen Fällen einleiten?

Für Streitigkeiten ist stets die Behörde zuständig, die den Bewilligungsbescheid erstellt hat. Eltern haben die Möglichkeit, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen. Die oben genannte Rahmenleistungsvereinbarung enthält weitere Pflichten der Träger. Parallel schließen Eltern mit den Trägern eine Vereinbarung zur persönlichen Assistenz. Auch hier sind Beschwerde- und Klagewege eröffnet.

17. In welchen Fällen kann eine Entscheidung über den Bedarf an Schulbegleitung angefochten werden, und welche Erfahrungen gibt es mit der Anfechtung solcher Entscheidungen?

Einwände gegen Entscheidungen der Behörde werden in Widerspruchsverfahren geklärt. Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, ist der Klageweg eröffnet.

18. Gibt es Erfahrungen oder Best Practice-Beispiele aus anderen Bundesländern oder Ländern, die als Vorbild für eine bessere Regelung des Einsatzes von Schulbegleitungen dienen könnten?

Auf dem ersten Fachtag zum Pilotprojekt der systemischen Assistenz im Bereich § 35a SGB VIII am 1. März 2023 wurden Behördenvertreter:innen und Schulleitungen aus Nordrhein-Westfalen eingeladen. Dort wurde die systemische Ausstattung bereits seit einigen Jahren erprobt. Die positiven Erfahrungsberichte haben zur Ausweitung der Pilotphase von drei Grundschulen auf insgesamt 15 Bremer Grundschulen beigetragen.